

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4117

[C - 2008/00927]

13 APRIL 2008. — Ministerieel besluit tot wijziging van het ministerieel besluit van 7 februari 1969 tot vaststelling van de modellen voor aangifte van een ongeval en voor het indienen van een doktersattest inzake arbeidsongevallen in de overheidssector. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het ministerieel besluit van 13 april 2008 tot wijziging van het ministerieel besluit van 7 februari 1969 tot vaststelling van de modellen voor aangifte van een ongeval en voor het indienen van een doktersattest inzake arbeidsongevallen in de overheidssector (*Belgisch Staatsblad* van 24 april 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4117

[C - 2008/00927]

13 AVRIL 2008. — Arrêté ministériel modifiant l'arrêté ministériel du 7 février 1969 fixant les modèles de déclaration d'accident et de certificat médical, en matière d'accidents du travail dans le secteur public. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté ministériel du 13 avril 2008 modifiant l'arrêté ministériel du 7 février 1969 fixant les modèles de déclaration d'accident et de certificat médical, en matière d'accidents du travail dans le secteur public (*Moniteur belge* du 24 avril 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4117

[C - 2008/00927]

13. APRIL 2008 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerkklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Ministeriellen Erlasses vom 13. April 2008 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerkklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST PERSONAL UND ORGANISATION

13. APRIL 2008 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerkklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor

Die Ministerin der Beschäftigung,

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes,

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor, insbesondere des Artikels 20*sexies*, eingefügt durch das Gesetz vom 22. März 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors, insbesondere des Artikels 7, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. November 1991 und 20. September 1998;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerkklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor, abgeändert durch die Ministeriellen Erlasse vom 22. April 1999, 6. Dezember 2005 und 1. September 2006;

Aufgrund des Protokolls Nr. 161/4 vom 18. März 2008 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass am 1. Januar 2008 die an der Arbeitsunfallkarte angebrachten Abänderungen in Kraft getreten sind und sich für die ab diesem Datum aufgetretenen Unfälle auf das Muster der Arbeitsunfallerkklärung im öffentlichen Sektor auswirken,

Erlassen:

Artikel 1 - Das dem Ministeriellen Erlass vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerkklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor als Anlage beigefügte Muster A, ersetzt durch den Ministeriellen Erlass vom 1. September 2006, wird durch das vorliegende Erlass als Anlage beigefügte Muster A ersetzt.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist auf die Meldung von Arbeitsunfällen, die sich ab dem 1. Januar 2008 ereignet haben, anwendbar.

Brüssel, den 13. April 2008

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau J. MILQUET

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Anlage zum Ministeriellen Erlass vom 13. April 2008 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallerklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor

MUSTER A - ARBEITSUNFALLERKLÄRUNG

Jeder Unfall muss gemeldet werden. Die Erklärung darf vom Opfer, von seinem Rechtsnachfolger, seinem Vorgesetzten oder jedem anderen Interessehabenden abgegeben werden. Vorliegendes Formular muss ausgefüllt und so schnell wie möglich dem zuständigen Dienst Ihrer Verwaltung zugesandt werden. Ab mehr als einem Tag Arbeitsunfähigkeit muss das Muster B (ärztliches Attest) beigelegt werden.

Die Rubriken II und III werden vom Abgeber der Erklärung ausgefüllt. Die Rubriken I, IV, V und VI werden vom Arbeitgeber ausgefüllt.

I. Angaben über den ARBEITGEBER

1. Bezeichnung der Verwaltung, des Dienstes oder der Einrichtung: Tel.: ... / Fax: ... /
2. Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:
3. Gegenstand der Verwaltung: NACE-BEL-Code:
4. Unternehmensnummer: und gegebenenfalls Niederlassungseinheitsnummer:

II. Angaben über das OPFER

5. Name und Vornamen:
Name des Ehegatten (1):
6. Geburtsdatum (2): ... / ... / ... Geschlecht (3): M W Sprachrolle:
7. Nummer des Nationalregisters: Staatsangehörigkeit:
8. Nummer der Akte beim zuständigen medizinischen Dienst:
9. Bankkontonummer (4): IBAN
Finanzinstitut: BIC
10. Hauptwohnort: Straße/Nr./Bfk.:
Postleitzahl: Gemeinde:

III. Angaben über den UNFALL

11. Unfalltag: Datum (2):/...../..... Uhr Minuten

12. Unfallort:

- in der Verwaltung, dem Dienst oder der Einrichtung an der in Feld 2 erwähnten Adresse
- auf öffentlicher Straße. Handelt es sich in diesem Fall um einen Verkehrsunfall? Ja Nein
- an einem anderen Ort

Wenn Sie eines der letzten beiden Kästchen angekreuzt haben, geben Sie die Adresse an (bei zeitlich begrenzter oder ortsveränderlicher Baustelle nur Postleitzahl und Baustellennummer angeben)

Straße/Nr./Bfk.:

Postleitzahl: Gemeinde: Land:

Baustellennummer: □□□-□□□-□□□-□□□

13. Übte das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Beschäftigung im Rahmen seiner gewöhnlichen Funktion aus? (3) Ja Nein

Wenn nicht, welche Beschäftigung übte es aus?:

Handelt es sich um einen in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Unfall (Unfall, der sich außerhalb der Ausübung des Dienstes ereignet hat, aber von einem Dritten wegen des vom Opfer ausgeübten Amtes verursacht worden ist)? (3) Ja Nein

14. a) In welcher Umgebung (Arbeitsumgebung) befand sich das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls? (z. B. Wartungsbereich, Viehzuchtstätte, Büro, Schule, Geschäft, Krankenhaus, Parkplatz, Sporthalle, auf dem Dach eines Hotels, Privathaus, Kanalisation, Garten, Autobahn, an Bord eines am Kai liegenden Schiffes, unter Wasser usw.)

b) Geben Sie die allgemeine Tätigkeit (Arbeitsprozess) oder die Aufgabe (im weiteren Sinne) an, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls durchführte (z. B. Verarbeitung von Produkten, Lagerung, Arbeitsaufgaben in Land- oder Forstwirtschaft, Arbeitsaufgaben mit lebenden Tieren, Pflege, Hilfe an einer oder mehreren Personen, Ausbildung, Büroarbeit, Kauf, Verkauf usw. oder die zusätzlichen Aufgaben zu diesen verschiedenen Arbeiten, wie Installation, Demontage, Wartung, Reparatur, Reinigung usw.)

c) Geben Sie die spezifische Tätigkeit, die das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls durchführte (z. B. Füllen der Maschine, Benutzung von Handwerkzeugen, Führen eines Transportmittels, Ergreifen, Heben, Rollen, Tragen eines Gegenstands, Verschließen einer Dose, eine Leiter hinaufsteigen, gehen, sich hinsetzen usw.), UND die beteiligten Gegenstände (Gegenstand) (z. B. Werkzeug, Maschine, Ausrüstung, Materialien, Gegenstände, Instrumente, Stoffe usw.) an:

d) Welche Abweichungen vom normalen Arbeitsablauf haben zum Unfall geführt? (z. B. elektrische Störung, Explosion, Feuer, Überlaufen, Umkippen, Auslaufen, Entstehen von Gasen, Bersten, Fallen, Zusammenstürzen von Gegenständen, nicht normales Inbetriebsetzen und Funktionieren einer Maschine, Verlust der Kontrolle über Transportmittel oder Gegenstände, Ausgleiten oder Sturz von Personen, unpassende Handlung, falsche Bewegung, Überraschung, Schreck, Gewalt, Angriff usw.) Geben Sie all diese Ereignisse UND die beteiligten Gegenstände (Gegenstand) (z. B. Werkzeug, Maschine, Ausrüstung, Materialien, Gegenstände, Instrumente, Stoffe usw.) an:

e) Wie ist das Opfer verletzt worden (physische oder psychische Verletzung)? Geben Sie in der Reihenfolge abnehmender Wichtigkeit die verschiedenen Kontakte, die die Verletzung(en) verursacht haben (z. B. Kontakt mit elektrischem Strom, einer Wärmequelle oder gefährlichen Stoffen, Aufprallen gegen oder Getroffenwerden von einem Gegenstand, Zusammenstoß, Kontakt mit einem scharfen oder spitzen Gegenstand, (Ein)gequetscht-, (Ein)gequetscht- oder Zerquetschtwerden durch einen Gegenstand, Probleme mit dem Fortbewegungssystem, psychischer Schock, durch ein Tier oder eine Person verursachte Verletzung usw.), UND die beteiligten Gegenstände (Gegenstand) (z. B. Werkzeug, Maschine, Ausrüstung, Materialien, Gegenstände, Instrumente, Stoffe usw.) an:

15. Erste Hilfe geleistet am (2)/...../..... um Uhr vom Arzt oder in der Pflegeanstalt:

Name/Bezeichnung:

Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:

16. Protokoll erstellt in am (2)/...../..... von

17. Name und Adresse des etwaigen Verantwortlichen:
und seines Versicherers: Policennummer:

18. Zeugen: Name	Straße/Nr./Bfk.	Postleitzahl	Gemeinde
.....
.....

Abgeber der Erklärung (Name und Eigenschaft):
 Datum (2):/...../.....

Unterschrift:

Unfallkarte - Jahr..... Nr.....

Im Falle eines schweren Unfalls benachrichtigt die Verwaltung den für Arbeitssicherheit zuständigen Inspektor des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung gemäß den in Artikel 26 des Königlichen Erlasses vom 27. März 1998 über die Politik des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Januar 2000) vorgesehenen Modalitäten.

19. **Art des Unfalls (3):** Arbeitsunfall Wegeunfall Unfall außerhalb der Ausübung des Amtes, der von Dritten wegen des durch das Opfer ausgeübten Amtes verursacht wird (Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967)

IV. Angaben über den ARBEITGEBER

20. Adresse der Abteilung oder des Dienstes, der beziehungsweise dem das Opfer angehört: Straße/Nr./Bfk.:
 Postleitzahl: Gemeinde:

21. Externer Dienst zur medizinischen Überwachung - Bezeichnung:
 Straße/Nr./Bfk.: Postleitzahl: Gemeinde:

22. Gesamtanzahl der am Ende des Monats vor dem Unfall in der Abteilung, der Einrichtung, der Gemeinde, dem ÖSHZ, der Anstalt usw. beschäftigten Personalmitglieder:

23. Gesamtanzahl Arbeitstage, die seit Beginn des Jahres bis zum Ende des Monats vor dem Unfall geleistet worden sind:

V. Angaben über das OPFER und den UNFALL

24. Tag des Dienstantritts des Opfers (2):/...../.....

25. Dauer der Einstellung: unbefristet befristet

26. Ist das Datum des Dienstaustritts bekannt? ja nein Wenn ja, Datum des Dienstaustritts (2):/...../.....

27. Art der Beschäftigung: vollzeitlich teilzeitlich

28. Berufskategorie (3): definitiv ernannter Bediensteter Vertragsbediensteter Personalmitglied auf Probe andere Kategorie (näher angeben):

29. Gewöhnliche Funktion innerhalb der Verwaltung: ISCO-Code:

30. Wielange übte das Opfer diesen Beruf in der Verwaltung, im Dienst oder in der Einrichtung aus?
 weniger als eine Woche eine Woche bis einen Monat einen Monat bis ein Jahr mehr als ein Jahr

31. An welcher Art Arbeitsplatz befand sich das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls? (5):
 gewöhnlicher Arbeitsplatz oder gewöhnliche örtliche Einheit
 vorübergehender oder mobiler Arbeitsplatz oder Reise im Auftrag des Arbeitgebers
 anderweitiger Arbeitsplatz

32. Tag, an dem der Arbeitgeber benachrichtigt worden ist (2):/...../.....

33. Uhrzeiten, zu denen das Opfer am Unfalltag zu arbeiten hatte: von Uhr bis Uhr und von Uhr bis Uhr

34. Bemerkungen über die Begleitumstände und die materiellen Ursachen des Unfalls (Angaben, die der Erklärung des Opfers hinzugefügt werden müssen):

VI. Angaben über die VORBEUGUNG

35. Tätigkeit der Abteilung oder des Dienstes, wo das Opfer gewöhnlich seine Funktion ausübt:
.....
36. Übt das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls eine Beschäftigung im Rahmen seiner gewöhnlichen Funktion aus? (3)
 Ja Nein Wenn nicht, welche Beschäftigung übte es aus?
 Handelt es sich um einen in Artikel 2 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 erwähnten Unfall? (3) Ja Nein
37. Arbeitsprozess: Code (8): 1..1..1
38. Letzte Abweichung, die zum Unfall geführt hat: Code (6): 1..1..1
39. Gegenstand dieser Abweichung: Code (6): 1..1..1 1..1..1
40. Kontakt - Art der Verletzung: Code (8): 1..1..1
41. Verletzung - Art (7) (6): Code (6): 1..1..1..1 Sitz (7) (6): Code (6): 1..1..1
42. Folgen des Unfalls (7) (6):
 keine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit und keine Prothesen vorzusehen
 keine zeitweilige Arbeitsunfähigkeit, aber Prothesen vorzusehen
 zeitweilige Arbeitsunfähigkeit
 vorzusehende bleibende Arbeitsunfähigkeit: der vorgesehene Prozentsatz bleibender Unfähigkeit beträgt: %
 Tod, Todesdatum (2):/...../.....
43. Einstellung der Berufstätigkeit - Datum (2):/...../..... Uhr Minuten
44. Datum der tatsächlichen Wiederaufnahme der Arbeit (2):/...../.....
 Wenn die Arbeit noch nicht wiederaufgenommen wurde, wahrscheinliche Dauer der zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit: Tage
45. Welche Schutzmittel trug das Opfer zum Zeitpunkt des Unfalls?
 keine Helm Handschuhe Sicherheitsbrille Gesichtsschutzschirm
 Schutzweste Warnkleidung Gehörschutz Sicherheitsschuhe
 Atemschutzmaske mit Luftzufuhr Atemschutzmaske mit Filter gewöhnlicher Mundschutz
 Absturzsicherung andere:
46. Zur Vermeidung ähnlicher Unfälle getroffene oder zu treffende Vorbeugungsmaßnahmen:
 Code (6): 1..1..1
 Code (6): 1..1..1
 Code (6): 1..1..1

Abgeber der Erklärung für die Behörde (Name und Eigenschaft):

Name des Gefahrenverhütungsberaters:

Datum (2):/...../.....

Unterschrift:

Unterschrift:

- (1) Fakultativ
- (2) Tag/Monat/Jahr
- (3) Zutreffendes ankreuzen.
- (4) Pflichtformat ab 2011. Bis 2010 können Sie Ihre Kontonummer im 12-stelligen Format mitteilen.
- (5) Nicht ausfüllen, wenn es sich um einen Wegeunfall handelt.
- (6) Diese Informationen finden Sie in den Tabellen von Anlage IV zum Königlichen Erlass vom 27. März 1998 über den Internen Dienst für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. März 1998, deutsche Übersetzung *Belgisches Staatsblatt* vom 15. September 2000).
- (7) Diese Informationen finden Sie im ärztlichen Attest.
- (8) Siehe die im Königlichen Erlass vom 19. April 1999 zur Festlegung der dem Fonds für Berufsunfälle mitzuteilenden Angaben der Unfallklärung aufgenommene Liste.

Gesehen um dem Ministeriellen Erlass vom 13. April 2008 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 7. Februar 1969 zur Festlegung des Musters der Unfallklärung und des ärztlichen Attests für Arbeitsunfälle im öffentlichen Sektor beigefügt zu werden

Die Ministerin der Beschäftigung
Frau J. MILQUET
Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes
Frau I. VERVOTTE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 4118

[C – 2008/00946]

9 OKTOBER 2008. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 november 2006 betreffende de wapens die gebruikt worden door de ondernemingen, diensten, instellingen en personen bedoeld in de wet van 10 april 1990 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 oktober 2008 tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 november 2006 betreffende de wapens die gebruikt worden door de ondernemingen, diensten, instellingen en personen bedoeld in de wet van 10 april 1990 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid (*Belgisch Staatsblad* van 22 oktober 2008).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 4118

[C – 2008/00946]

9 OCTOBRE 2008. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 17 novembre 2006 relatif aux armes utilisées par les entreprises, services, organismes et personnes visées par la loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 octobre 2008 modifiant l'arrêté royal du 17 novembre 2006 relatif aux armes utilisées par les entreprises, services, organismes et personnes visées par la loi du 10 avril 1990 réglementant la sécurité privée et particulière (*Moniteur belge* du 22 octobre 2008).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 4118

[C – 2008/00946]

9. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. November 2006 über die Waffen, die von den im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Unternehmen, Diensten, Einrichtungen und Personen benutzt werden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. Oktober 2008 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. November 2006 über die Waffen, die von den im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Unternehmen, Diensten, Einrichtungen und Personen benutzt werden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

9. OKTOBER 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. November 2006 über die Waffen, die von den im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Unternehmen, Diensten, Einrichtungen und Personen benutzt werden

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit, Artikel 2 § 1, abgeändert durch die Gesetze vom 9. Juni 1999, 10. Juni 2001 und 7. Mai 2004, Artikel 8 § 2, abgeändert durch die Gesetze vom 7. Mai 2004 und 8. Juni 2006, und § 5, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1997 und 7. Mai 2004;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. November 2006 über die Waffen, die von den im Gesetz vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit erwähnten Unternehmen, Diensten, Einrichtungen und Personen benutzt werden;